

EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE



Kommissionenreglement (KoR)

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 28. November 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	Art. 1	Seite 1
Sitzungseinladung	Art. 2	Seite 1
Traktanden und Sitzungsunterlagen	Art. 3	Seite 1
Beschlussfähigkeit	Art. 4	Seite 1
Beschlussfassung	Art. 5	Seite 1
Zirkularbeschlüsse	Art. 6	Seite 1
Vizepräsidium	Art. 7	Seite 1
Sekretariat und Protokollführung	Art. 8	Seite 1
Sachverständige	Art. 9	Seite 1
Ausschüsse	Art. 10	Seite 1
Vertretung anderer Gemeinden	Art. 11	Seite 1
Ausgabenkompetenz	Art. 12	Seite 2
Ergänzendes Recht	Art. 13	Seite 2

II. Grundsätze für die ständigen Kommissionen

Grundsätzliches zur Zusammensetzung	Art. 14	Seite 2
Präsidium	Art. 15	Seite 2
Grundsätzliche Aufgaben	Art. 16	Seite 2

III. Aufgaben der ständigen Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission	Art. 17	Seite 2
Wahl- und Abstimmungskommission	Art. 18	Seite 3
Einbürgerungskommission	Art. 19	Seite 3
Sicherheitskommission	Art. 20	Seite 3
Finanzkommission	Art. 21	Seite 3
Planungskommission	Art. 22	Seite 4
Kommission für Umweltfragen	Art. 23	Seite 4
Hochbaukommission	Art. 24	Seite 4
Gemeindebetriebekommission	Art. 25	Seite 5
Tiefbaukommission	Art. 26	Seite 5
Bildungskommission	Art. 27	Seite 5
Kommission für soziale Fragen	Art. 28	Seite 5
Kinder- und Jugendkommission	Art. 29	Seite 5
Sport- und Freizeitkommission	Art. 30	Seite 5

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung	Art. 31	Seite 6
Inkrafttreten	Art. 32	Seite 6
Aufhebung von Erlassen	Art. 33	Seite 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle ständigen Kommissionen.</p> <p>² Die Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements finden auch Anwendung auf die nicht ständigen Kommissionen, soweit der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat in ihrem Einsetzungsbeschluss keine andere Regelung treffen.</p>
Sitzungseinladung	<p>Art. 2 ¹ Das Präsidium lädt die Kommissionsmitglieder zu einer Sitzung ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Jahresbeginn legt die Kommission die ordentlichen Sitzungsdaten provisorisch fest.</p> <p>² Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kann schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen.</p>
Traktanden und Sitzungsunterlagen	<p>Art. 3 ¹ Die Traktanden und die Sitzungsunterlagen werden den Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt, bei ausserordentlichen Sitzungen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung.</p> <p>² Sofern die Sitzungsunterlagen den Kommissionsmitgliedern gemäss Abs. 1 ausnahmsweise nicht rechtzeitig zugestellt werden können, sind sie raschmöglichst nachzusenden bzw. an der Sitzung vollständig zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 5 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Ausschlag.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>Art. 6 Die Kommission kann ausnahmsweise Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Vizepräsidium	<p>Art. 7 Die Kommission wählt für die Amtsdauer aus ihrer Mitte das Vizepräsidium.</p>
Sekretariat und Protokollführung	<p>Art. 8 ¹ Über die Sitzungen der in diesem Reglement genannten Kommissionen wird ein Protokoll geführt.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Sekretariats- und Protokollführung der Kommissionen.</p> <p>³ Die Sekretärinnen und Sekretäre haben beratende Stimme.</p>
Sachverständige	<p>Art. 9 Die Kommissionen können zu ihren Sitzungen bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.</p>
Ausschüsse	<p>Art. 10 Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Ausschüsse bilden und für die Arbeit in den Ausschüssen Sachverständige beiziehen. Die Ausschüsse stellen den Kommissionen in den ihnen unterbreiteten Geschäften Antrag.</p>
Vertretung anderer Gemeinden	<p>Art. 11 In Kommissionen, die gemeindeübergreifende Aufgaben ausüben, können Vertreterinnen und Vertreter anderer Gemeinden mit beratender Stimme Einsitz nehmen.</p>

Ausgabenkompetenz **Art. 12** ¹ Die Kommissionen verfügen in ihren Aufgabenbereichen über Ausgabenkompetenzen gemäss dem jeweiligen Voranschlag.

² Die Ausgabenkompetenzen der Kommissionen betragen innerhalb des Voranschlagskredites im Einzelfall maximal Fr. 50'000.00.

³ Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats beschliesst in jedem Fall der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission.

⁴ Für die Beschlussfassung von Nachkrediten ist der Gemeinderat zuständig. Kommissionen verfügen über keine Kompetenz zur Bewilligung von Nachkrediten.

Ergänzendes Recht **Art. 13** Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.

II. Grundsätze für die ständigen Kommissionen

Grundsätzliches zur Zusammensetzung **Art. 14** ¹ Die ständigen Kommissionen zählen grundsätzlich sieben stimmberechtigte Mitglieder.

² Die parteipolitische Zusammensetzung der ständigen Kommissionen hat den Wähleranteilen der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen zu entsprechen.

³ Für die Berechnung der Sitzverteilung ist die Summe sämtlicher Mitglieder der ständigen Kommissionen massgebend. Der Vorschlag für die definitive Sitzverteilung in den Kommissionen wird durch die Vertreter der Parteien zu Handen der jeweiligen Wahlorgane erstellt.

⁴ Die Departementsvorstehenden sind von Amtes wegen Mitglieder der entsprechenden Kommissionen. Ihre Parteizugehörigkeit wird bei der Zusammensetzung der Kommissionen mit Entscheidbefugnis berücksichtigt.

⁵ Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen bei den entsprechenden Kommissionen.

Präsidium **Art. 15** ¹ Die Departementsvorstehenden präsidieren von Amtes wegen die ständigen Kommissionen.

² Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen bei den entsprechenden Kommissionen.

Grundsätzliche Aufgaben **Art. 16** ¹ Die ständigen Kommissionen sind zuständig für die in diesem Reglement aufgeführten und durch andere Reglemente zugewiesenen Aufgaben.

² Die ständigen Kommissionen haben ein Antragsrecht an den Gemeinderat.

³ Die in diesem Reglement genannten Kommissionen nehmen zu den jährlichen Eingaben zum Voranschlag sowie zum Finanz- und Investitionsplan in ihrem Bereich Stellung.

III. Aufgaben der ständigen Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission **Art. 17** Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind im Organisationsreglement geregelt.

Wahl- und Abstimmungs-kommission

Art. 18 ¹ Der Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO) obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahl- und Abstimmungsverfahren; insbesondere:

- a) leitet sie die Wahlen und Abstimmungen,
- b) stellt sie eine freie und geheime Wahl oder Abstimmung sicher,
- c) öffnet und schliesst sie das Stimmlokal zu den bekanntgegebenen Zeiten,
- d) sorgt sie für Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und dessen Zugang,
- e) nimmt sie die übrigen ihr nach dem Wahl- und Abstimmungsreglement sowie der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte übertragenen Aufgaben wahr,
- f) erfüllt sie weitere ihr vom Gemeinderat im Zusammenhang mit Wahl- und Abstimmungsverfahren übertragene Aufgaben.

² Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Wahl- und Abstimmungsverfahrens; insbesondere

- a) über die Gültigkeit der Wahl oder der Abstimmung,
- b) über die Gültigkeit der Wahl- oder der Abstimmungszettel.

³ Sie erlässt die zur Durchführung einer ordentlichen Wahl erforderlichen Verfügungen.

⁴ Sie ist befugt, Personen, die im oder vor dem Stimmlokal die Wahlen oder Abstimmungen stören, wegzuweisen.

⁵ Die Kommission bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte.

⁶ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist nicht von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Einbürgerungs-kommission

Art. 19 ¹ Die Einbürgerungskommission (EBK) trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen nötig sind.

² Sie führt die Einbürgerungsgespräche durch.

³ Sie gibt ihre Empfehlung für die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts an den Gemeinderat ab.

Sicherheitskommission

Art. 20 ¹ Die Sicherheitskommission (SIKO) berät den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

² Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) dem Polizeiwesen,
- b) dem Strassenverkehr (Verkehrsführung, Signalisation usw.),
- c) der Feuerwehr (inkl. gemeindeeigene Standorte),
- d) dem Zivilschutz (inkl. gemeindeeigene Schutzbauten),
- e) dem Bevölkerungs- bzw. Katastrophenschutz (Führungsorgane),
- f) dem Schiesswesen (inkl. gemeindeeigene Schiessanlage).

Finanzkommission

Art. 21 ¹ Der Finanzkommission (FIKO) obliegen

- a) die Beratung des Gemeinderats in strategischen Fragen zum Finanzhaushalt,
- b) die Vorbereitung, Ausgestaltung und Antragstellung:
 - des Finanz- und Investitionsplans, zusammen mit der Planungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäss Art. 16 Abs. 3,
 - des Voranschlags unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäss Art. 16 Abs. 3,
 - zu Erwerb und Veräusserung gemeindeeigener Liegenschaften,

- bei der Erarbeitung des Projektverzeichnisses,
 - bei der Erarbeitung der Jahresrechnung,
 - zu Änderungen von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen,
 - des Stiftungswesens.
- c) die Stellungnahme zu Handen des Genehmigungsorgans zu allen Geschäften finanzieller Natur, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen oder ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden,
- d) die Steuerung der Investitionsprojekte,
- e) die Überwachung des finanziellen Gleichgewichts des Finanzhaushaltes,
- f) die Prüfung von Kreditabrechnungen, namentlich aller Abrechnungen über Verpflichtungskredite,
- g) die Genehmigung von Steuererlassgesuchen bis Fr. 5'000.00 und von Stundungen,
- h) die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, inkl. Verwaltung der Liegenschaften im Finanz- und im Verwaltungsvermögen.

Planungskommission

Art. 22 ¹ Die Planungskommission (PLAKO) berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Gemeindeentwicklung und nimmt Stellung zu weiteren Fragen, die ihr das Departement unterbreitet.

² Sie berät den Gemeinderat in Planungsgeschäften, bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde, bei der Siedlungsentwicklung, in Umweltfragen sowie in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und bei der Verkehrsentwicklung.

³ Sie ist vorberatend zuständig für die Priorisierung der Investitionen zur strategischen Weiterentwicklung der Gemeinde im Rahmen der Investitionsplanung.

⁴ Sie ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Zonen mit Planungspflicht (ZPP) und Überbauungsordnungen und sie begutachtet Bauvorhaben in den ZPP sowie in Gebieten mit Auflagen bezüglich des Ortsbildschutzes.

⁵ Sie ist zuständig für die Vorbereitung von Erwerb und Veräusserung gemeindeeigener Liegenschaften zu Handen des Gemeinderats.

Kommission für Umweltfragen

Art. 23 ¹ Die Kommission für Umweltfragen (KOFU) besteht aus sieben gewählten Fachpersonen. Die parteipolitische Zusammensetzung gemäss Art. 14 Abs. 2 ist nicht zwingend zu beachten. Die Mitglieder müssen nicht in der Gemeinde stimmberechtigt sein.

² Die Kommission bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte.

³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist nicht von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

⁴ Die KOFU berät den Gemeinderat und die Planungskommission in folgenden Belangen:

- a) allgemeine Umweltfragen,
- b) Ökologie und Energie,
- c) Geologie und Hydrologie,
- d) Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft,
- e) Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung.

Hochbaukommission

Art. 24 ¹ Die Hochbaukommission (HBK) berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Grundstücks- und Liegenschaftsentwicklung sowie bei Neu- und Umbauten.

² Sie erfüllt die ihr im Baureglement übertragenen Aufgaben.

³ Sie regelt und beaufsichtigt den Unterhalt und die Erneuerung der gemeindeeigenen Liegenschaften.

Gemeindebetriebe-
kommission

Art. 25 ¹ Die Gemeindebetriebekommission (GBK) berät den Gemeinderat bezüglich Bau, Unterhalt, Erneuerung und Benützung der Wasser- und der Elektrizitätsversorgung sowie der Gemeinschaftsantennenanlage.

² Sie regelt und beaufsichtigt:

- a) deren Bewirtschaftung,
- b) deren Bau, Unterhalt und Erneuerung,
- c) die Abgabe von Wasser, Lieferung von Elektrizität und Benützung der Angebote der Gemeinschaftsantennenanlage,
- d) das Rechnungswesen für Wasser, Elektrizität und Gemeinschaftsantennenanlage.

Tiefbaukommission

Art. 26 ¹ Die Tiefbaukommission (TBK) berät den Gemeinderat bezüglich Bau, Unterhalt, Erneuerung und Benützung des öffentlichen Strassennetzes, der öffentlichen Grünanlagen sowie der Abwasseranlagen.

² Sie regelt und beaufsichtigt:

- a) deren Bewirtschaftung,
- b) deren Bau, Unterhalt und Erneuerung.

Bildungskommission

Art. 27 Die Bildungskommission (BIKO) ist zuständig für die strategische Führung des Kindergartens, der Primar-, Real- und Sekundar- sowie der Tagesschule gemäss dem übergeordneten Recht und dem Schulreglement der Gemeinde.

Kommission für soziale
Fragen

Art. 28 ¹ Die Kommission für soziale Fragen (KOSOF) berät den Gemeinderat in strategischen Fragen der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich des Departements.

² Sie befasst sich insbesondere mit:

- a) der familienergänzenden Kinderbetreuung,
- b) dem Zusammenleben der Generationen,
- c) Altersfragen,
- d) Fragen der gesellschaftlichen Integration,
- e) der Gesundheitsförderung und Suchtprävention.

³ Sie stellt die Vernetzung und Koordination zwischen den Angeboten der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe und den in diesen Bereichen tätigen Institutionen sicher.

Kinder- und Jugend-
kommission

Art. 29 ¹ Die Kinder- und Jugendkommission (KIJUKO) besteht aus sieben Fachpersonen. Die parteipolitische Zusammensetzung gemäss Art. 14 Abs. 2 ist nicht zwingend zu beachten. Die Mitglieder müssen nicht in der Gemeinde stimmberechtigt sein.

² Die KIJUKO berät die Kommission für soziale Fragen bei Bedarf in Belangen, welche die offene Kinder- und Jugendarbeit betreffen.

³ Sie berät, begleitet und unterstützt die Kinder- und Jugendfachstelle.

Sport- und Freizeit-
kommission

Art. 30 ¹ Die Sport- und Freizeitkommission (SFK) berät den Gemeinderat in Fragen des Sports und der Freizeitgestaltung.

² Sie regelt und beaufsichtigt die Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit sowie den Betrieb der Saal- und Freizeitanlage.

³ Sie beaufsichtigt den Betrieb des Sportzentrums Hirzenfeld.

⁴ Sie stellt die Vernetzung und Koordination mit den Vereinen sicher.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung

Art. 31 Die Kulturkommission gemäss Anhang des Organisationsreglements vom 2. Juni 1991 bleibt bis zur Gründung des Kulturvereins bestehen.

Inkrafttreten

Art. 32 Das vorliegende Kommissionenreglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

Art. 33 Der Anhang des Organisationsreglements vom 2. Juni 1991 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Kommissionenreglements per 1. August 2011 als aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen ist die Kulturkommission, welche erst aufgehoben wird, wenn der Kulturverein gegründet ist.

Beschluss der Stimmberechtigten

Das Kommissionenreglement wurde von den Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 28. November 2010 mit 2'460 zu 380 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 28. November 2010

EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

sig. Elsbeth Maring-Walther

Sekretär

sig. Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Das vorliegende Kommissionenreglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegeseztgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Der Gemeindegesehtreiber
sig. Olivier A. Gerig